



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 07.07.2026 – Auszug aus Drucksache 19/12945 –

Frage Nummer 49

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Martina
Fehlner**
(SPD)

Nachdem Bayern an zehn Jugendamtsstandorten die Einführung des Verfahrenslotsen gemäß § 10b Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) im Rahmen eines Modellprojekts erprobt hat, der Landesjugendhilfeausschuss auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse am 26.06.2024 fachliche Empfehlungen beschlossen hat und der Verfahrenslotse seit 01.01.2024 verpflichtend in allen deutschen Kommunen einzusetzen ist, frage ich die Staatsregierung, ob mittlerweile alle bayerischen Jugendämter einen Verfahrenslotsen gemäß § 10b SGB VIII einsetzen, welche Maßnahmen die Staatsregierung ergriffen hat oder plant, um die flächendeckende Umsetzung zu unterstützen, und wie die Staatsregierung die bisherige Umsetzungspraxis der SGB VIII-Reform in Bayern insgesamt bewertet?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe werden entsprechend der in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz verfassungsrechtlich gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltungsfreiheit von den 96 bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten im eigenen Wirkungskreis eigenverantwortlich wahrgenommen. Sie tragen dabei gemäß § 79 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungs- und Finanzierungsverantwortung. Die Staatsregierung ist daran nicht beteiligt und auch nicht dafür verantwortlich (vgl. § 74 Abs. 2 S. 2 Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag).

Um die bayerische Praxis bei der Umsetzung zu unterstützen, wurde im gemeinsamen Schulterschluss von Staatsregierung, Bayerischem Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) und der bayerischen Praxis ein landesweites Modellprojekt auf den Weg gebracht. An unterschiedlichen Standorten wurden Modelle umgesetzt, mit dem Ziel landesweiter fachlicher Empfehlungen für eine zielgerichtete Umsetzung in ganz Bayern. Die Umsetzung erfolgte durch Förderung mit Landesmitteln i. H. v. rund 900.000 Euro. Aus den Erfahrungen und Ergebnissen folgten letztlich die Fachlichen Empfehlungen zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)¹.

¹ https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/fachliche-empfehlungen_verfahrenslotse_ss10b_sgbviii.pdf

Neben den Fachlichen Empfehlungen zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII (Beschluss des LJHA vom 26.06.2024) und den Empfehlung zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ)², die auf den bayerischen Empfehlungen aufbauen, steht den Verfahrenslotsen in Bayern das Beratungsangebot des Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (ZBFS-BLJA) zur Verfügung. Dieses umfasst rechtliche und fachliche Beratung sowohl bezogen auf den Einzelfall als auch betreffend strukturelle Fragestellungen.

Ergänzend stellt das ZBFS-BLJA den in Bayern als Verfahrenslotsen tätigen Fachkräften regionale, digitale Austauschplattformen auf OpenOlat zur Verfügung.

² https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/aktuelles/157_empfehlung_verfahrenslotse_barrierefrei.pdf